

Kammer f. Arbeiter u. Angestellte für Tirol

Eing.: 1 9. Okt. 2021

DIE AAB-FCG-FRAKTION IN DER KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE

Maximilianstraße 2 6020 Innsbruck Tel: 0512 / 57 37 57 Email: fraktion@aab-ak.at

Antrag

an die 181. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol am 29. Oktober 2021

Eilantrag auf Normenkontrolle

Ab März 2020 erfolgte in Österreich eine Flut an Ge- und Verboten in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen auf Bundes- und Länderebene, um das zunächst unterschätzte SARS-CoV-2-Virus und dessen gesundheitlichen Gefahren für die Menschen einzudämmen. Es war wichtig, dass durch die Gesetzgebung und die vollziehende Verwaltung schnelle Reaktionen/Maßnahmen in formellen und materiellen Gesetzen geschaffen, novelliert und teilweise (nach Wegfall der Gefährdungslage) auch wieder aufgehoben wurden. Allerdings berührten die erlassenen Regelungen auch Grund- und Freiheitsrechte, da Maßnahmen wie Ausgangs- oder Ausreisebeschränkungen sowie Quarantänemaßnahmen verhängt wurden. Aufgrund von behaupteten unzulässigen Grundrechtsbeschränkungen wurde der Verfassungsgerichtshof (VfGH) wiederholt um Rechtsschutz in Form einer verfassungsmäßigen Prüfung der Maßnahmen ersucht. Leider war allerdings zu beobachten, dass zahlreiche gesetzte Maßnahmen noch vor der Überprüfung durch den VfGH wieder außer Kraft traten. Somit konnte ein wirksamer Rechtschutz (bspw. durch eine Aufhebung oder Streichung der verfassungswidrigen Textstellen) gegen Gesetze oder Verordnungen durch den VfGH bei einer Anfechtung gar nicht rechtzeitig gewährt werden. Der VfGH beschränkte sich vielmehr auf eine "im Nachhinein-Prüfung". Da das Höchstgericht zudem auch nur in Sessionen tagt, konnte eine wirksame Normenkontrolle auch nur schleppend erfolgen. Es ist allerdings notwendig. dass sämtliche Eingriffe in verfassungsmäßig gewährleistete subjektive Rechte Einzelner (unabhängig von der SARS-CoV-2-Virus-Pandemie) in einem schnellen rechtsstaatlichen Verfahren vor dem Höchstgericht aufgegriffen und überprüft werden können.

Die Bundesrepublik Deutschland ist bei der Einräumung von Rechtschutz schon vor vielen Jahren einen eigenen Weg gegangen und hat beim Bundesverwaltungsgerichtshof in Karlsruhe ein Eilverfahren zur Normen- und Vollzugsakteprüfung eingeführt. Da nämlich Entscheidungen im gerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren oft einige Monate in Anspruch nehmen und häufig in dieser Zeit bereits unumkehrbare Folgen eintreten können, ermöglicht Art. 19 Abs 4 des deutschen Grundgesetzes wirksamen Rechtschutz in angemessener Zeit. So wurde beispielsweise in einem Eilverfahren-Erkenntnis von November 2020 betreffend die Einführung einer Testpflicht für PendlerInnen aus Risikogebieten als mit dem Staatsgrundgesetz nicht vereinbar erkannt, da diese diskriminierend wirkten. Dies

illustriert, wie Normenkontrolle in einem Rechtstaat funktionieren kann. Für einen effektiven Rechtschutz reicht nämlich die Möglichkeit der Ergreifung eines regulären Rechtsmittels gegen ein Handeln des Gesetzgebers oder der Behörden nicht aus, wenn schnelles Handeln gefragt ist, etwa weil die Vollziehung eines belastenden Verwaltungsakts unmittelbar bevorsteht und die Schaffung vollendeter nachteiliger Folgen droht. Es bedarf auch in Österreich einer Weiterentwicklung des Rechtschutzes durch die Zulässigkeit von Eilanträgen gegen Normen, damit der VfGH seine Rolle als "Hüter der Verfassung" noch besser wahrnehmen kann.

Die 181. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die zuständige Bundesministerin für EU und Verfassung sowie die Bundesministerin für Justiz auf, ein Eilverfahren auf Normenprüfung beim VfGH einzuführen, damit die verfassungsmäßig eingeräumten subjektiven Grund- und Freiheitsrechte für jeden Einzelnen umfassend geschützt werden können.

[winternal